

FÜHRERSCHEIN

Fahrernachwuchs selbst ausbilden!



MR-Fahrlehrer Volker Neumann bildet seine Fahrschüler am Steuer von LKW, PKW und Traktor aus.

Fotos: Julia Jansen



„Transporte und Logistik gehören zu den wichtigsten Aufgaben unseres Maschinenrings“, betont Thies Siebels, Geschäftsführer des MR Dithmarschen. „Was liegt also näher, als den Nachwuchs am Steuer von LKW, Schleppern und Großmaschinen selbst auszubilden?“

Von Dr. Jürgen Buchholtz,
freier Agrarjournalist, Kiel

„Das ist unsere Fahrschule“, können die Mitglieder des MR Dithmarschen seit Juni 2009 sagen, wenn Sie einen weißen Audi oder einen MR-Mietschlepper mit der Aufschrift „MR-Fahrschule“ auf den Straße sehen. Die Nachfrage übertrifft deutlich seine Erwartungen, so Thies Siebels. Unser angestellter Fahrlehrer könne kaum alle Fahrschüler bedienen. Deshalb wolle man sich mit einem zweiten Fahrlehrer verstärken. Die junge Fahrschule bietet die Ausbildung für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen D für die Fahrgastbeförderung an.

Die Fahrschule kommt zum Kunden

Über 15 Jahre lang arbeitete der Maschinenring mit einer Fahrschule zusam-

men und vermittelte seine Mitglieder zur Fahrausbildung dorthin. Nachdem sich der Fahrlehrer in den Altersruhestand zurückgezogen hatte, standen regionale Fahrschulen buchstäblich „Schlange“, um mit dem Ring zusammenzuarbeiten.

„Aus dieser Nachfrage wurde unser Gedanke genährt, die Führerscheinschulung für Landwirte direkt beim Maschinenring anzusiedeln“, beschreibt Siebels die Vorgeschichte. Für die praktische Ausbildung stehen die modernen MR-Mietschlepper und die LKW der Transportgenossenschaft zur Verfügung.

Anfang 2009 zog die frisch gegründete MR-Fahrschule in Büroräume der neuen Zweig-Geschäftsstelle des Maschinenringes in der ehemaligen Kaserne Albersdorf ein. Zwei weitere Schu-

lungsräume sollen angemietet werden. Um die Anfahrt für die Mitglieder gerade beim B und T-Schein zu verkürzen, können sie direkt vor Ort mit „rustikalem Kasernen-Flair“ übernachten. Beispielsweise die Teilnehmer des Blockunterrichts für die Klassen T und CE.

Der MR Dithmarschen hat große Teile des operativen Geschäftes nach Albersdorf verlagert. In den umgebauten Räumen einer ehemaligen Kaserne arbeitet das Management der Transportgenossenschaft St. Michaelisdonn. Die MR-Dienstleistungen in den Bereichen Gülle-Logistik, Nährstoff-Börse und Substrattransporte für Biogasanlagen werden ebenfalls dort abgewickelt.

Der LKW und die Zuckerrübe

Transporte und Logistik haben gerade im MR Dithmarschen lange Tradition. Seit zwei Jahrzehnten transportiert die Transportgenossenschaft unter dem Dach der Maschinenrings Rüben und andere Agrargüter. Nach Einschätzung von Thies Siebels sei der Zuckerrüben-Anbau in Dithmarschen und Steinburg mittelfristig stabil, so dass die Rüben-LKW wohl auch noch in zehn Jahren rollen werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund bietet die MR-Fahrschule auch die Berufskraftfahrerqualifikation an, die alle gewerblichen LKW-Fahrer bis 2014 als Zusatzqualifikation nachweisen müssen.

Die junge Fahrschule ist bereits zur Zertifizierung angemeldet. Damit solle die Qualität der Ausbildung gesichert und nachgewiesen werden, aber auch die Beantragung von Fördermitteln erleichtert werden, so Thies Siebels. ■



Daniel Lammers (rechts) wird von MR-Fahrlehrer Volker Neumann für die Führerscheinklasse CE ausgebildet. In den Semesterferien fährt der Agrarstudent Schlepper und zukünftig auch LKW für den Maschinenring.

Was mit dem Führerschein Klasse T geht, und was nicht

Von Günter Heitmann,
LWK Niedersachsen, Hannover

Übersicht

Beförderungen im Rahmen des Maschinenringes (MR) mit Zugmaschine über 7,5t und Anhänger über 10t zulässiger Gesamtmasse < 40 km/h bbH

| Vorschrift | im lof Betrieb | für Gewerbebetrieb (nicht MR) | Transport gewerblich eingestuftes lof Erzeugnisse und lof Bedarfsgüter (nicht MR) |
|---|-----------------------|---|---|
| Zulassung Zugmaschine | ja | ja | ja |
| Zulassung Anhänger | ab 25 km/h | ab 6 km/h | ab 6 km/h |
| Kfz Steuerbefreiung | ja | nein, mindestens für einen Monat versteuern | nein, mindestens für einen Monat versteuern |
| Haftpflichtversicherung | ja, günstiger | ja | ja |
| Überwachung | Alle 2 Jahre HU | Alle 2 Jahre HU | Alle 2 Jahre HU |
| Fahrerlaubnis | Klasse T, ab 16 Jahre | Klasse CE, ab 21 Jahre | Klasse T, ab 16 Jahre |
| Befreiung §2 GüKG | ja (Umkreis 75 km) | nein | nein |
| Kontrollgerät für Traktor Lenk- und Ruhezeiten | nein | nein, weil Kfz < 40 km/h | nein, weil Kfz < 40 km/h |
| Berufskraftfahrer Qualifizierung/ Weiterbildung seit September 2009 | nein, gemäß § 2 GüKG | nein, weil Kfz < als 45 km/h | nein, weil T Klasse bzw. < 45 km/h |

Lof oder gewerbliche Beförderung des Landwirts mit Zugmaschine über 7,5t und Anhänger über 10t zulässiger Gesamtmasse > 40 - 60 km/h bbH

| Vorschrift | im lof Betrieb | für Gewerbebetrieb (nicht MR) | Transport gewerblich eingestuftes lof Erzeugnisse und lof Bedarfsgüter (nicht MR) |
|---|---|---|---|
| Zulassung | ja | ja | ja |
| Zulassung Anhänger | ab 25 km/h | ab 6 km/h | ab 6 km/h |
| Kfz Steuerbefreiung | ja | nein, mindestens für einen Monat versteuern | nein, mindestens für einen Monat versteuern |
| Haftpflichtversicherung | ja, günstiger | ja | ja |
| Überwachung | jährlich HU, halbjährlich SP | jährlich HU, halbjährlich SP | jährlich HU, halbjährlich SP |
| Fahrerlaubnis | Klasse T, ab 18 Jahre | Klasse CE, ab 21 Jahre | Klasse T, ab 18 Jahre |
| Befreiung §2 GüKG | Ja (Umkreis 75 km) | nein | nein |
| Kontrollgerät für Traktor Lenk- und Ruhezeiten | nein, wenn lof Zwecke im Umkreis 100 km | ja, Kfz > 40 km/h | ja, Kfz > 40 km/h |
| Berufskraftfahrer Qualifizierung/ Weiterbildung seit September 2009 | nein, gemäß § 2 GüKG | ja, bei Kfz > 45 km/h (50 km/h) | nein, weil T Klasse |

Es gibt eine Klarstellung des Bundesministeriums für Verkehr (BMVBS) bezüglich der Fahrerlaubnisklasse T, mit Zugmaschinen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger, bei Transporten von gewerblich eingestufteter Biomasse (lof Erzeugnisse) oder lof Bedarfsgütern (u. a. Gärreste) im Rahmen des § 6 Fahrerlaubnis VO.

Demnach ist gemäß der Interpretation des BMVBS die Fahrerlaubnis nicht davon abhängig, ob eine Fahrt nach dem Güterkraftverkehrsgesetz „gewerblich“ oder „nicht gewerblich“ eingestuft ist, sondern die Definition der „land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke“ und „als Betrieb von Landwirtschaft ...“ im Rahmen der Fahrerlaubnis VO der T Klasse zugrunde liegt. D.h. auch, es ist u. a. nicht davon abhängig, in welchem Zusammenhang die weitere Verwendung der Biomasse erfolgt oder in wessen Eigentum sich die Masse befindet. Mit dieser Vorgabe sind jedoch für Landwirte und Lohnunternehmer, die diese Beförderungen vornehmen, Anpassungen von Bedeutung.

Im Rahmen der Beförderungen des Maschinenringes ist die beigefügte Übersicht zu beachten. Maschinenringe sind gemäß § 2 von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) befreit - keine gewerblichen Transporte -, wenn die Beförderungen in lof Betrieben mit von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuergesetz) befreiten Zugmaschinen und deren Anhänger (nicht Sattelzüge) im Umkreis von 75 km Umkreis vom Standort - auch Überladestelle - aus erfolgen. Der Lohnunternehmer kann eingebunden sein. Die entsprechende Fahrerlaubnisklasse T für Zugmaschinen und deren Anhänger bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit ist ausreichend.

Dabei wird noch unterschieden zwischen Zugmaschinen bis 40 km/h und 40 bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit mit mehr als 7,5t zulässiger Gesamtmasse und Anhänger mit mehr als 10t zulässiger Gesamtmasse. Dies, weil u. a. die Fahrerlaubnisklasse T für 16-Jährige bis 40 km/h und 18-jährige über 40 bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie die Überwachungsintervalle mit eingearbeitet sind. (linke Spalte der Übersicht für lof Betriebe).

„Gewerblicher Transport“

Gewerbliche Transporte –geschäftsmäßiger Güterverkehr – dürfen gemäß GüKG nicht über den Maschinenring vermittelt werden. Das sind beispielsweise Aufträge von Gewerbebetrieben wie Bauunternehmen, Landhändler oder auch Kommunen. Die Fahrzeuge unterliegen der Kfz Steuerpflicht und die Erlaubnis für den Güterverkehr ist erforderlich (siehe mittlere Spalte der Übersicht).

Transport „gewerblich eingestuft“

Gemäß der Klarstellung sind Beförderungen von gewerblich eingestuften lof

Erzeugnissen oder lof Bedarfsgütern mit lof Zugmaschinen bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und deren Anhängern in solchen Fällen mit der Fahrerlaubnisklasse T möglich. Derartige Transporte von gewerblich eingestuften lof Erzeugnissen oder lof Bedarfsgütern können u. a. Silomais zur Biogasanlage, Kartoffeln zur Stärkefabrik, Rüben zur Zuckerfabrik, Getreide zum Landhändler, Baumstämme zum Sägewerk, Gärreste zum Acker des Landwirts oder ent-

sprechend gelagerte Beförderungen sein. Die Lieferverträge sind jeweils zu prüfen, ob es sich um vom GüKG befreite oder gewerbliche Transporte handelt.

Die Beförderung gewerblich eingestuftes lof Erzeugnisse und lof Bedarfsgüter, die mit der T Klasse möglich ist, dürfen trotzdem nicht über den Maschinenring vermittelt werden. Bei gewerblich eingestuften lof Erzeugnissen und lof Bedarfsgütern bleibt zwar die Fahrerlaubnisklas-

se Klasse T erhalten, es müssen trotzdem die Vorgaben für den gewerblichen Transport oder berücksichtigt werden. D. h. im Wesentlichen, die Fahrzeuge unterliegen der Kfz Steuerpflicht und die Erlaubnis für den Güterverkehr ist erforderlich. Die Kontrollgerätepflicht und die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifizierung richtet sich nach der Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine (siehe rechte Spalte der Übersicht). ■

Anzeige

zunhammer